

SATZUNG
des
Reit- und Fahrverein Mönchescher Hof e.V.

§ 1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Mönchescher Hof e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim und Gastrecht auf dem Mönchescher Hof. Er gehört dem Kreisverband Bonn Rhein- Sieg und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. an. Der Reit- und Fahrverein Mönchescher Hof e.V. ist in das Vereinsregister Bonn eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports.
- (2) Diesem Ziel dienen insbesondere:
 - Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Reitsport (Dressur und Springsport und in der Kunst des Ein- und Mehrspännigen Fahrens,
 - die Anleitung von Jugendlichen und Erwachsenen zum Umgang mit Pferden, sowie zu deren Haltung und Ausbildung,
 - Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen gem. § 2 der LPO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Reit- und Fahrverein Mönchescher Hof e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind

ausschließlich zur Deckung der Kosten zu verwenden, die zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke entstehen. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (4) Mitgliedern können die Selbstkosten für Maschinengestellung und Materialaufwand erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
erwachsenen und jugendlichen

- aktiven Mitgliedern
- inaktiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht den Status eines inaktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes haben.

Inaktive Mitglieder sind diejenigen, die ausdrücklich erklärt haben, die Vereinstätigkeit lediglich fördern und unterstützen zu wollen.

Ehrenmitglieder sind diejenigen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

- (2) Jedes Mitglied des Vereins kann Mitglied eines oder mehrerer Reitervereine sein. Bezüglich der Stamm-Mitgliedschaft gilt §18 der LPO in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann die Mitgliedschaft im Verein schriftlich beantragen. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Der Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.
- (2) Durch Ausschluss, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - (a) Wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.
 - (b) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
 - (c) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag und erfolgter zweiter Mahnung mit Ausschlussdrohung.

Über den Ausschluss zu a+b entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über den Ausschluss zu c entscheidet der Vorstand.

Der Antrag auf Ausschließung zu a+b ist dem betreffenden Mitglied drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Begründung und dem Hinweis zu übersenden, dass das betroffene Mitglied dazu schriftlich Stellung nehmen kann. Liegt eine Stellungnahme vor, ist sie in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- (3) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann diese vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Ordnungsgeldern im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die zweite Mahnung muss die Androhung von Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Forderungen, insbesondere Mitgliedsbeiträge, bleibt trotz Streichung unberührt.
- (4) Durch Tod.
- (5) In allen vorgenannten Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die bis dahin gegenüber dem ausscheidenden Mitglied entstandene Ansprüche des Vereins bestehen.
- (6) In allen Fällen des Abs. 2 und 3 erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und an allen sonstigen Veranstaltungen entsprechend ihrem Mitgliedsstatus teilzunehmen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Hinsichtlich der Benutzung der Sporteinrichtungen kann der Vorstand eine Benutzungsordnung erlassen.

- (2) Die Mitglieder haben neben sonstigen sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten insbesondere die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und nach Kräften die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese und das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnten.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein jährlicher Arbeitsdienst verpflichtend. Aktive Mitglieder müssen einen Arbeitsdienst von 5 Stunden im Jahr leisten und inaktive Mitglieder von 2,5 Stunden im Jahr. Sollte der Arbeitsdienst nicht geleistet werden, wird für aktive Mitglieder eine Strafe in Höhe von 20,00 € und für inaktive Mitglieder eine Strafe in Höhe von 10,00 € fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Geschäfts- und Schriftführer
 - dem Sport- und Jugendwart

wobei der erste und der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein und die anderen Vorstandsmitglieder zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

Der für den Verein tätige Reitlehrer wird vom Vorstand eingesetzt und gehört dem Vorstand als Beisitzer mit einer Stimme an.

Der Vertreter der Hausherren gehört dem Vorstand als Beisitzer mit einer Stimme an.

- (2) Es ist zulässig, dass jeweils zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht für eine Verknüpfung des Amtes des 1. Vorsitzenden mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie für eine Verknüpfung des Amtes des Kassenwartes mit dem des Geschäftsführers.

§ 9

Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Bis auf den Reitlehrer und den Vertreter des Hausherrn werden die Mitglieder des Vorstands und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Es wird geheim abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Haben mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (3) Der Reitlehrer und der Vertreter des Hausherrn gehören dem Vorstand Kraft Amtes an.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in seiner Person sein Amt vor Ablauf der Wahlperiode niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die

Mitgliederversammlung zu richten. Unbeschadet dessen bleibt jedes Mitglied des Vorstandes solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Dabei sind sogleich der oder die Nachfolger zu wählen.

§ 10

Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fällt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 11

Die besonderen Aufgabenkreise der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In der Mitgliederversammlung erstattet er den Tätigkeitsbericht.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden.
- (3) Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Rechnungsführung. Er erstattet den Kassenbericht.
- (4) Der Sport- und Jugendwart ist für die gesamte Planung, Koordinierung und Durchführung des Reit- und Fahrsports des Vereins verantwortlich.
- (5) Der Geschäfts- und Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er fertigt die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen an.

- (6) Der Vorstand beschließt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.
- (7) Die Vertretung der jeweiligen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand jeweils zu Beginn einer Wahlperiode durch Beschluss, der den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben ist.

§ 12

Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Form der Einladung bestimmt der Vorstand zu einer Wahlperiode selbst. (Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einladung zur Vorstandssitzung ist nicht erforderlich). Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Neben den an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, das mit seinem Beitrag nicht länger als drei Monate (Stichtag 01.01. eines Jahres) im Rückstand ist, hat eine Stimme.
- (2) Außer im Falle des §9 Abs.2 S.1 wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Tagungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 16

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ihre Dringlichkeit anerkannt worden ist.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel alter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gilt für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmung für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Von jedem neu aufzunehmenden Mitglied ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Auch die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge und Gebühren werden durch Aushang bekannt gegeben. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- (2) Der Jahresbetrag des Beitrages ist im Voraus eines Jeden Kalenderjahres bis spätestens 31. März zu zahlen. Die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag sind bei Eintritt in den Verein zu zahlen.

§ 19

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Mit Ende des Jahres sind die Geschäfts- und Kassenbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Kassenbericht durch die Kassenprüfer zu fertigen. Die Kassenbücher und die Rechnungen (Belege) sind den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 20

Beurkundungen von Beschlüssen

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Beschlüsse eines Ausschusses sind von dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer des Ausschusses bestellten Mitglieds zu unterschreiben.

Die Beschlüsse sind noch in der jeweiligen Versammlung bzw. Tagung zu verlesen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - dies der Vorstand mit einer Mehrheit von 1/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zweckgebunden zur Förderung und Pflege des Reitsports zu verwenden hat.
- (4) Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 10. Februar 2012 in Kraft.

Grafenschaft- Esch, den 10.02.2012

.....

1. Vorsitzender

.....

Geschäfts- /Schriftführer

.....

2. Vorsitzender

.....

Sport- und Jugendwart

.....

Kassenwart